

Satzung für Einwohnerbefragungen **(Einwohnerbefragungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Einwohnerbefragungen gemäß § 35 NKomVG in der Gemeinde Südbrookmerland.

§ 2 **Einwohnerbefragung**

1. Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner beschließen.
2. Der Gemeinderat kann daneben in Angelegenheiten, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner in der jeweiligen Ortschaft beschließen.
3. Die Befragung dient der Unterstützung der Entscheidungsfindung.
4. Das Ergebnis der Befragung ist rechtlich nicht bindend.
5. Befragungen zu unterschiedlichen Fragestellungen können verbunden am gleichen Tag oder im gleichen Zeitraum erfolgen.

§ 3 **Gegenstand der Befragung**

Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll, ist in einem gesonderten Durchführungsbeschluss darzustellen. Eine Einwohnerbefragung ist unzulässig über

1. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse sowie der Beschäftigten der Gemeinde,
3. die Haushaltssatzung einschließlich der Haushalts- und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. den Jahresabschluss der Gemeinde und die Jahresabschlüsse der Regie- und Eigenbetriebe,
5. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
6. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
7. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten oder
 ↵ Angelegenheiten, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder sittenwidrig sind.

§ 4

Teilnahmeberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an der Einwohnerbefragung sind alle Personen berechtigt, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten im Abstimmungsgebiet ihren Wohnsitz im Sinne

des Melderechts haben. Hat eine Person mehrere Wohnungen im Bundesgebiet, so ist ihr Wohnsitz der Ort der Hauptwohnung.

- (2) Die Gemeinde legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift an. Die Eintragung der Teilnahmeberechtigten in das Abstimmungsverzeichnis erfolgt von Amts wegen. Das Verzeichnis kann nach Abstimmungsbezirken getrennt geführt werden und soll sich nach Straßen und Hausnummern gliedern. Bei verbundenen Befragungen wird ein gemeinsames Abstimmungsverzeichnis geführt.
- (3) Teilnahmeberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Dazu können sie das Verzeichnis nach seiner Aufstellung mindestens eine Woche werktags (Montag bis Freitag) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Teilnahmeberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.
- (4) Anträge zur Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses sind nur bis zum Ende der Einsichtnahmefrist möglich. Nach Beginn der Einsichtnahmefrist sind Änderungen im Abstimmungsverzeichnis nur zulässig aufgrund einer Entscheidung über einen Berichtigungsantrag oder von Amts wegen, wenn das Abstimmungsverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist und ein Berichtigungsantrag nicht gestellt ist.
- (5) Das Abstimmungsverzeichnis kann bis zum Befragungsbeginn in automatisierter Form geführt werden. Spätestens mit Beginn der Befragung ist ein Ausdruck des Abstimmungsverzeichnisses zu erstellen, in dem zu vermerken ist, wer seine Stimme abgegeben hat.

§ 5

Beantwortung der Fragen

Zum Gegenstand der Befragung werden in dem Durchführungsbeschluss Fragen formuliert, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen

unterschiedlichen Varianten. Die Antworten sind auf einem amtlichen Vordruck abzugeben und erfolgen durch Ankreuzen der mit „Ja“ und „Nein“ bezeichneten Kästchen oder soweit Varianten befragt werden durch Ankreuzen eines Kästchens, das der auszuwählenden Variante zugeordnet ist. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn

1. kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
2. der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist oder
3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

§ 6

Verfahren

- (1) Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung sind in dem Durchführungsbeschluss zu regeln. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (2) Befragungen dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, am gleichen Tag mit allgemeinen politischen Wahlen und Abstimmungen verbunden durchgeführt werden. In diesem Fall kann auch ein getrenntes Abstimmungsverzeichnis geführt werden.

§ 7

Abstimmungsorgane

Abstimmungsleitung ist die amtierende Gemeindewahlleiterin/der amtierende Gemeindewahlleiter und die amtierende stellvertretende Gemeindewahlleiterin/der amtierende stellvertretende Gemeindewahlleiter. Die Aufgaben des Abstimmungsausschusses nimmt der Wahlausschuss der letzten Kommunalwahl wahr. Soweit Abstimmungsvorstände zu berufen sind, werden diese nach den Regelungen des NKWG und der NKWO berufen.

§ 4

Bekanntmachungen und Feststellung des Ergebnisses

Die Abstimmungsleiterin/der Abstimmungsleiter macht den Befragungstermin, den Befragungszeitraum, die Einsichtnahmefrist in das Abstimmungsverzeichnis und die Ergebnisse der Befragung öffentlich bekannt. Die Ergebnisse der Befragung sind vor einer Bekanntmachung durch den Abstimmungsausschuss festzustellen. Für die öffentlichen Bekanntmachungen gelten die Regelungen der Hauptsatzung, soweit nach dem NKWG und der NKWO in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes gilt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südbrookmerland, den 10. Juni 2021

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister

gez. Friedrich Süßen